

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Umfang der Leistung

1.1. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von INOTEC ENGINEERING GMBH schriftlich bestätigt ist, bis dahin gilt das Angebot von INOTEC ENGINEERING GMBH als unverbindlich. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von INOTEC ENGINEERING GMBH.

1.2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben, Konstruktionsbedingte Änderungen werden vorbehalten. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich INOTEC ENGINEERING GMBH Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preis- und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung zuzüglich Mehrwertsteuer und für Lieferungen ab Werk einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Verpackung wird nicht zurückgenommen.

2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug, frei und sofort nach Rechnungserhalt an INOTEC ENGINEERING GMBH zu leisten.

2.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen können als Jahreszinsen 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung gebracht werden, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird vorbehalten.

2.4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

2.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von INOTEC ENGINEERING GMBH bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

2.6. Im Falle von Veränderungen von Materialpreisen und Löhnen behält sich INOTEC ENGINEERING GMBH eine entsprechende Berichtigung des Preises vor.

2.7. Bei Entwicklung oder Konstruktionsaufträgen sind 35% Auftragssumme nach Auftragsbestätigung durch Inotec Engineering GmbH sofort fällig.

3. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

Bis zur vollständigen Bezahlung aller (auch Saldo-)Forderungen und Eventualverbindlichkeiten (insbesondere aus der Ausstellung von Wechseln im Interesse des Bestellers), die INOTEC ENGINEERING GMBH aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt und künftig zustehen, werden hiermit folgende Sicherheiten gewährt:

3.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur Begleichung sämtlicher vorstehend genannter Forderungen und Verbindlichkeiten Eigentum von INOTEC ENGINEERING GMBH.

3.2. Wird der Liefergegenstand mit anderen beweglichen Sachen dergestalt verbunden, daß er wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so wird vereinbart, daß der Besteller (soweit ihm die Hauptsache gehört) INOTEC ENGINEERING GMBH anteilmäßig (im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert aller verbundenen Sachen) Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für INOTEC ENGINEERING GMBH. Für dieses Miteigentum und für dasjenige Miteigentum, welches INOTEC ENGINEERING GMBH aufgrund gesetzlicher Vorschriften erwirbt, finden die in diesem Abschnitt „Sicherungsrechte“ enthaltenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Gehört dem Besteller die Hauptsache nicht, so tritt er schon jetzt seine ihm gegen den Eigentümer der Hauptsache zustehenden Ansprüche gleich welcher Art zur Sicherheit des eingangs genannten Forderungen und Verbindlichkeiten ab an INOTEC ENGINEERING GMBH.

3.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Die Weiterveräußerung ist insbesondere unzulässig, wenn die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an Dritte abgetreten sind oder werden oder wenn ihre Abtretbarkeit ausgeschlossen ist. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn er die Zahlungen einstellt oder sich mit diesen in Verzug befindet. Alle anderen Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübergang sind dem Besteller nicht gestattet. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er INOTEC ENGINEERING GMBH unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten der Intervention trägt der Besteller. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung oder Vermietung bzw. Verpackung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte werden bereits jetzt an INOTEC ENGINEERING GMBH abgetreten, und zwar gleichgültig, ob der Liefergegenstand vom Besteller zusammen mit anderen nicht INOTEC ENGINEERING GMBH gehörenden Sachen – sei es ohne, sei es nach Verbindung, verkauft wird, gilt die Abtretung nur in Höhe des zwischen INOTEC ENGINEERING GMBH und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung erlischt, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber INOTEC ENGINEERING GMBH nicht nachkommt oder seine Zahlungen einstellt.

3.4. Übersteigt der Wert der für INOTEC ENGINEERING GMBH bestehenden Sicherheiten die Forderungen von INOTEC ENGINEERING GMBH um mehr als 20%, so ist INOTEC ENGINEERING GMBH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

3.5. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand, es sei denn, es handelt sich um Ersatzteile, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Maschinenbruch im Sinne der allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten zu versichern und dies INOTEC ENGINEERING GMBH nachzuweisen. Kommt der Besteller der Versicherungspflicht nicht innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nach, so kann INOTEC ENGINEERING GMBH auf Kosten des Bestellers versichern. Die Rechte aus der Versicherung werden schon jetzt vom Besteller an INOTEC ENGINEERING GMBH abgetreten.

3.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung, steht INOTEC ENGINEERING GMBH neben den gesetzlich bestehenden Rechten das Recht zu, den Liefergegenstand jederzeit zurückzunehmen oder die Benutzung zu untersagen. Die Rücknahme oder Pfändung gilt nicht als Rücktritt, sofern nicht das Gesetz betreffend Abzahlungsgeschäfte Anwendung findet. Weiter sind die gesamten Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber INOTEC ENGINEERING GMBH zur Zahlung fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Bei Rücknahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwaigen erneuten Aufstellung bzw. Anlieferung zu Lasten des Bestellers.

Bei der Ausübung des Rücktrittsrechtes hat der Besteller für die Zeit ab Gefahrenübergang bis zur Rückgabe des Liefergegenstandes an INOTEC ENGINEERING GMBH für die Benutzung desselben eine monatliche Entschädigung von 5% des Neuwertes des Liefergegenstandes zu bezahlen. Beträgt die Wertminderung jedoch mehr als die Benutzungsentuschädigung, so ist der Mehrbetrag vom Besteller ebenfalls zu vergüten.

4. Liefer-, Montage- und Reparaturzeit/Verzug

4.1. Die Lieferfrist für Lieferungen beginnt bei Fehlen anderer Abmachungen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Montage- oder Reparaturzeit beginnt mit der Zuverfügungstellung des Gerätes. Die Fristen beginnen in keinem Fall vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Anzahlungen.

4.2. Bezüglich Lieferungen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder INOTEC ENGINEERING GMBH die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Die Montage- oder Reparaturfrist ist eingehalten, wenn die Arbeiten innerhalb der Frist erbracht worden sind.

4.3. Die Fristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von INOTEC ENGINEERING GMBH liegen, gleichviel, ob im Werk von INOTEC ENGINEERING GMBH oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Bauteile, Arbeitskämpfe usw., soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Einhaltung der Fristen von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von INOTEC ENGINEERING GMBH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird INOTEC ENGINEERING GMBH dem Besteller baldmöglichst mitteilen. INOTEC ENGINEERING GMBH ist beim Eintritt vorbezeichneter Umstände auch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß Schadenersatzansprüche des Bestellers bestehen.

4.4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens von INOTEC ENGINEERING GMBH entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann, bzw. bei Werkleistungen vom Preis der Werkleistung.

4.5. Wird der Versand von Lieferungen auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft- die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von INOTEC ENGINEERING GMBH mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. INOTEC ENGINEERING GMBH ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern. Stattdessen kann INOTEC ENGINEERING GMBH auch vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzteren Fall kann INOTEC ENGINEERING GMBH ohne besonderen Nachweis 10% des Kaufpreises als Entschädigung verlangen.

4.6. Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl von INOTEC ENGINEERING GMBH unter Ausschluss einer Haftung überlassen. Versicherung gegen Transportschäden übernimmt INOTEC ENGINEERING GMBH nur, wenn Sie ausdrücklich dazu beauftragt wird und dann auf Rechnung des Bestellers.

4.7. INOTEC ENGINEERING GMBH ist zu Teillieferung berechtigt.

4.8. Die Einhaltung der Fristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Gefahrenübergang

5.1. Die Gefahr geht bezüglich Lieferungen auf den Besteller über, wenn die betriebsbereite Sendung das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder INOTEC ENGINEERING GMBH die frachtfreie Lieferung oder Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die INOTEC ENGINEERING GMBH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

5.2. Bei Werkleistungen trägt der Besteller hinsichtlich des Gegenstandes, bei welchem die Werkleistung erfolgt, stets die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung, es sei denn, INOTEC ENGINEERING GMBH hat das Eintreten dieser Umstände zu vertreten. Treten diese Umstände vor Abnahme des Werkes ein, so hat INOTEC ENGINEERING GMBH für die bis dahin ausgeführten Werkleistungen einen Anspruch auf Vergütung.

6. Haftung

INOTEC ENGINEERING GMBH haftet nur für Mängel der Lieferung oder Werkleistungen, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört unter Ausschluss weiterer Ansprüche und lediglich in folgendem Umfang:

6.1. Alle diejenigen Teile von Lieferungen sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von INOTEC ENGINEERING GMBH nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 1200 Betriebsstunden, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten), seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung- unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden.

Für Materialmängel haftet INOTEC ENGINEERING GMBH nur insoweit, als sie bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von INOTEC ENGINEERING GMBH auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferher Fremderzeugnisse zustehen. Mangelhafte Werkleistungen sind von INOTEC ENGINEERING GMBH im Wege der Nachbesserung zu beseitigen. Dieser Anspruch des Bestellers auf Nachbesserung erlischt 3 Monate nach Beendigung der Werkleistung. Lieferungen und Werkleistungen sind unverzüglich auf offene und versteckte Mängel zu untersuchen, und die Feststellung solcher Mängel ist INOTEC ENGINEERING GMBH innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Liefergegenstandes bzw. nach Beendigung der Werkleistung schriftlich zu melden, andernfalls gilt die Lieferung bzw. die Werkleistung als genehmigt.

6.2. Ausgeschlossen von der Haftung sind Verschleißteile. Verschleißteile sind insbesondere: Verbindungselemente des Hydrauliksystems, Bremsen, Reifen, Seile. Keine Haftung wird übernommen für behelfsmäßige Reparaturen und Notreparaturen. Soweit der Besteller die nach Ansicht von INOTEC ENGINEERING GMBH erforderlichen Reparaturen nicht innerhalb der von INOTEC ENGINEERING GMBH vorgeschlagenen Frist durchführt bzw. durchführt läßt, wird die Haftung für diejenigen Mängel, die durch die nicht fristgerecht durchgeführte Reparatur entstehen, ausgeschlossen.

6.3. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme von Baumaschinen und Ersatz- bzw. Zubehörlteilen ohne Verschulden von INOTEC ENGINEERING GMBH, so erlischt die Haftung ebenfalls nach 6 Monate nach Gefahrenübergang.

6.4. Zur Vornahme aller INOTEC ENGINEERING GMBH nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserung und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit INOTEC ENGINEERING GMBH ihr oder ihrem Beauftragten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist INOTEC ENGINEERING GMBH von der Mangelhaftung befreit. Die Beseitigung des Mangels durch den Besteller oder durch nicht von INOTEC ENGINEERING GMBH beauftragte Dritte ist nur mit Zustimmung von INOTEC ENGINEERING GMBH zulässig. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung von INOTEC ENGINEERING GMBH verändert wird oder wenn die Bedienungsvorschriften nicht beachtet oder die vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.

6.5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Bestellers INOTEC ENGINEERING GMBH –insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Schlichte des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung ihres Personals. Die übrigen Kosten trägt der Besteller.

Der Besteller hat auf Wunsch von INOTEC ENGINEERING GMBH kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte sind nicht Erfüllungsgehilfen von INOTEC ENGINEERING GMBH. INOTEC ENGINEERING GMBH übernimmt für die Hilfskräfte des Bestellers keine Haftung. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Befindet sich der mangelhafte Liefergegenstand außerhalb des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, so trägt INOTEC ENGINEERING GMBH die durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten, höchstens aber diejenigen Kosten, die für eine Mangelbeseitigung in der BRD angefallen wären. Die übrigen Kosten trägt der Besteller.

6.6. Für ein neues Ersatzstück beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, für ein Austauschteil drei Monate, je vom Datum der Auslieferung an. Im Übrigen wird durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Ablauf der Gewährleistungs- und Verjährungsfrist nicht gehemmt.

6.7. Für Instandsetzung ohne rechtliche Verpflichtung (Kulanzleistung) wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

6.8. INOTEC ENGINEERING GMBH kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

6.9. INOTEC ENGINEERING GMBH steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, daß die Liefergegenstände ausländischen Vorschriften entsprechen.

6.10. Der Besteller kann, soweit es sich um Lieferungen handelt, nach Wahl von INOTEC ENGINEERING GMBH vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und, soweit es sich um Werkleistungen handelt, die Vergütung mindern, wenn INOTEC ENGINEERING GMBH einen von ihr gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes „Haftung“ zu vertretenden Mangel schuldhaft trotz mehrmaliger Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht beseitigt hat und INOTEC ENGINEERING GMBH eine ihr vom Besteller letztmals gestellte Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen läßt. Dasselbe gilt auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung seitens INOTEC ENGINEERING GMBH.

Auf schriftliches, per Einschreiben gestelltes Verlangen des Bestellers hat sich INOTEC ENGINEERING GMBH, wenn die Voraussetzungen des ABS. 1 vorliegen, über das für Lieferungen bestehende Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen zu erklären, andernfalls das Wahlrecht auf den Besteller übergeht.

6.11. Weitere Ansprüche des Bestellers, seien es vertragliche oder gesetzliche Ansprüche, werden ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, es sei denn, daß INOTEC ENGINEERING GMBH Vorsatz zur Last fällt.

6.12. Soweit Gegenstand einer Lieferung eine gebrauchte Sache ist, finden die Bestimmungen dieses Abschnittes „Haftung“ keine Anwendung. INOTEC ENGINEERING GMBH übernimmt für gebrauchte Sachen keine Haftung, es sei denn, Vorsatz fällt ihr zur Last.

7. Weitere Bedingungen für Austauschteile

7.1. INOTEC ENGINEERING GMBH ist berechtigt, dem Besteller anstelle von neuen Ersatzteilen Austauschteile zu liefern, wenn diese im Austauschprogramm von INOTEC ENGINEERING GMBH enthalten sind.

7.2. Für gelieferte Austauschteile gelten auch die Bedingungen Ziff. 6 „Haftung“ jedoch mit der Maßgabe, daß die Unbrauchbarkeit oder erhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit gem. Ziff. 6.1. innerhalb von drei Monaten seit Inbetriebnahme eingetreten sein muß.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Erfüllungsort ist der Sitz von INOTEC ENGINEERING GMBH. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten einschließlich Wechselklagen ist Schwäbisch Hall. INOTEC ENGINEERING GMBH ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

8.2. Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von INOTEC ENGINEERING GMBH nicht auf Dritte übertragen.

8.3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Bedingungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages auszufüllen.

8.4. Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wobei die internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden.

8.5. Alle Lieferungen und Leistungen werden nur zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss anders lautender Geschäftsbedingungen ausgeführt, sofern nicht im Einzelnen davon abweichende Vereinbarungen von INOTEC ENGINEERING GMBH schriftlich bestätigt sind.

